

Vereinssatzung des Turn- und Fechtclub 1884 Steinheim / Main e. V.

A	Allgemeines	2
	§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	2
	§ 2 Zweck des Vereins	2
	§ 3 Gemeinnützigkeit	2
	§ 3a Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	3
	§ 4 Verbandsmitgliedschaften	3
B	Vereinsmitgliedschaft.....	3
	§ 5 Mitgliedschaften.....	3
	§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
	§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
	§ 8 Ausschluss aus dem Verein.....	5
C	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
	§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten	5
	§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins	6
D	Die Organe des Vereins.....	7
	§ 11 Die Vereinsorgane.....	7
	§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung.....	7
	§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	8
	§ 14 Gesamtvorstand.....	8
	§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands.....	9
	§ 16 Vertretungsberechtigter Vorstand (§ 26 BGB)	9
	§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung.....	9
E	Weitere Organisationsformen.....	10
	§ 18 Abteilungen	10
	§ 19 Ausschüsse.....	10
F	Sonstige Bestimmungen.....	10
	§ 20 Satzungsänderungen	10
	§ 21 Vereinsordnungen.....	10
	§ 22 Kassenprüfung.....	10
G	Schlussbestimmungen.....	11
	§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall.....	11
	§ 24 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen.....	11

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **Turn- und Fechtclub 1884 Steinheim/Main e. V.**
2. Sitz des Vereins ist Hanau (Steinheim).
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Hanau unter der Nr. 41 VR 723 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck:
 - a) Zweck des Vereins ist die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung;
 - b) der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere dem Freizeit- und Breitensport;
 - c) der Verein dient der Förderung und Erhaltung der Blasmusik;
 - d) der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) ein umfassendes Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - d) die Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
 - g) die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern;
 - h) die Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation, die Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,

- oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereins-vermögen.

§ 3a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Hiervon ausgenommen sind Entgelte auf Grundlage des § 3 Nr. 26 EStG.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (sogenannte Ehrenamtszuschale).
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (3) trifft der vertretungsberechtigte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen kann der vertretungsberechtigte Vorstand für Funktionsträger und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erstatten. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein erkennt mit der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e. V. für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Satzung des Landessportbundes Hessen e. V. und die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der für ihn zuständigen Landesfachverbände sowie der zuständigen Spitzenverbände des Deutschen Sportbundes an.

B Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod (natürliche Person) oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Werden Leistungen des Vereins in Kursen angeboten, sind Abweichungen von Nr. 2 möglich. Das Nähere kann durch eine Beitragsordnung geregelt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung unter Fristfestsetzung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist (siehe auch § 10 Absatz 6 a) – f)).
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Beschwerde einzuberufen geschieht das nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Ab der Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine - soweit von der Mitgliederversammlung festgelegt - Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt auf Vorschlag des Gesamtvorstands die Mitgliederversammlung.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
6. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.
5. Im Rahmen seiner Ordnungsgewalt kann der Vorstand zur Sicherstellung eines geregelten Sportbetriebes, sowie eines harmonischen Vereinslebens Maßregelungen gegen Mitglieder aussprechen.
6. Zu maßregelnde Verhaltensweisen sind beispielsweise:
 - a) Störungen des Trainingsablaufs
 - b) Nichtbefolgung von Anweisungen der Trainer, Übungsleiter und des Vorstandes
 - c) Loyalitätsverletzungen gegenüber anderen Mitgliedern und dem Verein
 - d) Grob unsportliches Verhalten
 - e) Vereinsschädigendes Verhalten
 - f) Zahlungsverzug
7. Maßregelungen sind beispielsweise:
 - a) Verwarnung
 - b) Ruhen von Mitgliedschaftsrechten auf Zeit (maximal für einen Monat)
 - c) Ausschlussverfahren nach § 8 der Satzung
8. Gegen Maßregelungen nach Absatz 7 a) und 7 b) besteht keine Möglichkeit der Beschwerde.

D Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand).
2. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
3. Ausnahmen hiervon regelt der § 3 a dieser Satzung.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Aushang im Vereinsheim (Schwarzes Brett). Sie wird zusätzlich in der örtlichen Presse veröffentlicht. Zwischen dem Tag der Einberufung (Aushang) und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes,
- b) Entlastung des Gesamtvorstandes,
- c) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
- e) Bestätigung von Abteilungsleitern,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung / Fusion des Vereins,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen,
- i) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse,
- j) Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen,
- k) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- l) Bestätigung von Vereinsordnungen.

§ 14 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem vertretungsberechtigten Vorstand (§ 26 BGB),
 - b) den Abteilungsleitungen,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) bis zu fünf Beisitzern,
 - e) dem Jugendleiter,
 - f) dem Pressesprecher,
 - g) dem IT – Beauftragten.
2. Eine Personalunion ist grundsätzlich unzulässig.
3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
6. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen.
7. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 8).

§ 16 Vertretungsberechtigter Vorstand (§ 26 BGB)

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens drei und höchstens fünf Personen, die alle Mitglieder des Vereins sein müssen, vertreten. Die für eine Amtsperiode maßgebende Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres regelt ein Geschäftsverteilungsplan für den vertretungsberechtigten Vorstand.
2. Jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands sind gemeinsam vertretungsbefugt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über einen Wert von mehr als 5.000 Euro die Einwilligung des Gesamtvorstands erforderlich ist. Grundstücks- und Immobiliengeschäfte unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt der Mitgliederversammlung.
3. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstands wird durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt. Dieser wird vom Vorstand eigenverantwortlich aufgestellt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E Weitere Organisationsformen

§ 18 Abteilungen

1. Die Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst.
2. Jede Abteilung wird von der Abteilungsleitung, die alle zwei Jahre von den Mitgliedern der Abteilung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird, geleitet.
3. Der Abteilungsleitung obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung.
4. Die Abteilungsleitung gehört dem Gesamtvorstand an.

§ 19 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen.

F Sonstige Bestimmungen

§ 20 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitglieder-versammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 21 Vereinsordnungen

3. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, u. a. folgende Vereinsordnungen, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind, bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Geschäftsordnung,
 - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung,
 - f) Hausordnung.

§ 22 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Rechnungslegung mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Bei ihrer Prüfung haben sie darauf zu achten, dass die Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und sparsamen Geschäftsführung ausschließlich zu Satzungszwecken verwendet werden.

4. Sie erstatten vorab dem vertretungsberechtigten Vorstand und danach der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Dieser ist auch in schriftlicher Form der Mitgliederversammlung vorzulegen. Im Übrigen unterliegen sie der Verschwiegenheitspflicht.

G Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 26 BGB) als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hanau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.11.2013 beschlossen und am 14.11.2015 geändert.
2. Die Änderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.